

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der geplanten Änderung der Bankenverordnung (BankV, FinTech-Bewilligung) Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst es, dass die Regulierung von Fintech-Unternehmen an die Hand genommen wird, so auch in der Stellungnahme vom 8. Mai 2017 zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Bankenverordnung (BankV)¹. Es spricht nichts dagegen, dass regulatorische Anforderungen definiert, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen und Markteintrittshürden aufgehoben werden. Das darf aber nicht dazu führen, dass in Bereichen wie der Geldwäscherei oder des Kunden- und Anlegerschutzes Regulierungslücken entstehen. Entsprechende Massnahmen sind auch mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vorzusehen.

Die vorgesehene Verordnungsänderung scheint sachgerecht. Denn mit den jüngsten Änderungen im Bankgesetz ist eine neue Bewilligungskategorie festgehalten, welche erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen für Unternehmen mit Publikumseinlagen von maximal 100 Millionen Franken vorsieht.

Eine wichtige SGB-Forderung in der Stellungnahme zur Änderung des BankG war, dass im Konsumkreditgesetz (KKG) der Anwendungsbereich auf die nicht-gewerbsmässige Kreditvergabe mittels Schwarmkreditvermittlung («crowdlending») ausgedehnt wird. Der SGB begrüsst, dass das KKG unterdessen dahingehend angepasst wurde.

¹ <https://www.sgb.ch/publikationen/vernehmlassungen/artikel/news///aenderung-des-bankengesetzes-und-der-bankenverordnung-fintech-vernehmlassung>

Zentrale Anliegen


- Wir begrüssen die *Eingrenzung der zulässigen Gesellschaftsformen* (Art. 14a Abs. 1 BankV) auf die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weil die neuen Fintech-Anbieter in einem Wirtschaftsbereich tätig sein werden, der hohe Anforderungen an Anlegerschutz, Risikomanagement sowie Corporate Governance stellt. Ergänzend zum Erläuterungsbericht ist festzuhalten, dass auch die Rechtsform einer Stiftung nicht geeignet ist, namentlich wegen fehlender Anforderungen an die Kapitalausstattung oder den Kapitalschutz, sowie eine Reihe weiterer Gründe wie die für Fintech ungeeignete Stiftungsaufsicht oder fehlende Regeln bezüglich Corporate Governance.
- Es ist zentral, dass die hier betroffenen *Querschnittsgesetze* (Konsumkreditgesetz KKG, Geldwäschereigesetz GwG, Datenschutzgesetz DSG, Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG) *auch für Fintech-Unternehmen gelten*, weil ansonsten eine Zweiklassen-Gesetzgebung entsteht. Fintech-Unternehmen, welche die Regelungen umgehen, könnten den Schutzzweck der Regulierung vollständig zunichtemachen. Fehlleistungen eines Fintech-Anbieters würden ausserdem der Reputation des ganzen Finanzplatzes schaden, weshalb auch eine Aufsicht der FINMA nötig ist.

Weitergehend ist darauf zu achten, dass die neuen Regulierungen den KMU – zwei Drittel davon sind junge Unternehmungen, die 15 Mitarbeitende und weniger beschäftigen – sowie deren Mitarbeitenden regelmässig und vollständig zur Kenntnis gebracht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat